



Beseitigung von Missständen im Bereich der Altkleidersammlung
Antrag der Fraktionen Buchholzer Liste, CDU, FDP sowie des fraktionslosen
Ratsmitgliedes Frau Eschment-Reichert im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom
21.11.2025
Stellungnahme der Verwaltung

<i>Organisationseinheit:</i> Abt. 3.3 Verkehrsbehörde <i>Bearbeitung:</i> Ritter, Christina	<i>Datum:</i> 04.12.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge:</i> FüKo (Freigabe zur politischen Beratung) Ausschuss für Bauen, Ordnung, Feuerschutz, Kommunalbetrieb (Vorberatung) Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungs- termine:</i> 08.12.2025 04.03.2026 12.03.2026	<i>Ö / N:</i> N Ö N
--	--	------------------------------

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

1. Der Bürgermeister der Stadt Buchholz i.d.N. fordert den Landkreis Harburg nachdrücklich auf, seine Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien bzw. Textilabfälle nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für den Bereich der Stadt Buchholz vollständig und umfassend zu erfüllen. Dies umfasst mindestens folgende Maßnahmen:
 - Umfassende und regelmäßige, wirksame Information der Öffentlichkeit über die Zuständigkeiten und die Abgabemöglichkeiten für Textilabfälle
 - Sicherstellung der Verfügbarkeit eines flächendeckenden und quantitativ hinreichenden Netzes von Sammelstellen für Textilabfälle im Bereich der Stadt Buchholz i.d.N.
 - Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sammelstellen durch regelmäßige, bedarfsgerechte Entleerung und Reinigung der Sammelplätze
2. Die Verwaltung und ggf. der Kommunalbetrieb der Stadt Buchholz i.d.N. tauschen sich regelmäßig mit den zuständigen Stellen des Landkreises Harburg über den Stand der Umsetzung der Aufgaben nach Ziffer 1 aus und unterstützen den Landkreis Harburg unbürokratisch bei der Gestellung geeigneter Flächen für die Einrichtung von Sammelstellen sowie durch Informationsweitergabe zu etwaigen Missständen durch nicht hinreichende Sammelbehälter und/oder Verunreinigungen an den Sammelplätzen.

Begründung des Antrags

Die Alttextilsammlung und -entsorgung wird in Deutschland traditionell durch verschiedene Akteure betrieben, nämlich durch die zuständigen öffentlichen Körperschaften bzw.

Behörden (als sog. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S.v. § 20 KrWG), durch gemeinnützige Organisationen (z.B. DLRG, DRK, Wohlfahrtsverbände) als sog. gemeinnützige Sammler i.S.v. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG und durch sog. gewerbliche Sammler i.S.v. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG. Dabei finanzieren gemeinnützige und gewerbliche Sammler ihre freiwirtschaftliche Tätigkeit notwendigerweise aus den Erlösen für die zur Wiederverwendung oder zur stofflichen Verwertung geeigneten Textilabfälle. Ein wirtschaftlicher Anreiz für solche freiwirtschaftlichen Tätigkeiten besteht nur, wenn und solange die am Markt erzielbaren Erlöse mindestens die Kosten für die Sammlung und Sortierung bzw. Behandlung, zuzüglich einer Gewinnmarge, decken.

Das ist derzeit nicht der Fall. Beginnend mit der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg und dem dadurch bedingten Wegbrechen der bisherigen Märkte für Alttextilien kann die Sammlung und Verwertung von Alttextilien schon seit einigen Jahren kaum noch oder gar nicht mehr kostendeckend betrieben werden. Viele gewerbliche Sammler haben ihre freiwirtschaftliche Tätigkeit bereits eingestellt oder erfüllen ihre Verpflichtungen zur regelmäßigen Entleerung der von ihnen auf öffentlichen Flächen (auf Grundlage von Sondernutzungserlaubnissen der Gemeinden) aufgestellten Sammelbehälter nicht ordnungsgemäß, unregelmäßig oder schleppend. Ebenso findet die notwendige bedarfsgerechte Reinigung vielfach nicht statt, und Beistellungen von Alttextilien oder anderen Abfällen werden nicht beseitigt. Diese aufgrund der prekären Situation der Alttextilabsatzmärkte bundesweit zu verzeichnenden Erscheinungen nehmen auch in der Stadt Buchholz überhand. Dies wird sich zeitnah weiter verschärfen. So haben in Buchholz nach Auskunft der Verwaltung (Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ordnung, Feuerschutz und Kommunalbetriebe am 05.11.2025) bereits gewerbliche Sammler ihre Tätigkeit aufgegeben; weitere Tätigkeitseinstellungen sind zu erwarten. Hierdurch verschärft sich die nicht ausreichende Versorgung mit Sammelstellen weiter, so dass eine massive Überlastung der wenigen verbleibenden Sammelstellen oder/und eine illegale Entsorgung von Textilabfällen zu besorgen ist.

In dieser Situation ist der Landkreis Harburg als für die Stadt zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gesetzlich verpflichtet, für eine hinreichende und flächendeckende Erfassung und Verwertung von Alttextilien zu sorgen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG). Seit dem 1. Januar 2025 gilt auch eine zwingende gesetzliche Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur getrennten Sammlung von Textilabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG). Dieser Aufgabe hat der Landkreis Harburg (auch) im Bereich der Stadt Buchholz vollständig nachzukommen. Er hat für ein ausreichendes Netz von Sammelstellen zu sorgen, notfalls durch Beauftragung entsprechend geeigneter Unternehmen. Daneben kommt die Erfassung von Textilabfällen an den seitens des Landkreises Harburg im Bereich der Stadt Buchholz oder in deren unmittelbarer Nähe betriebenen Abfallannahmestationen bzw. Recyclinghöfen in Betracht (z.B. Nenndorf, Todtglüsing, ggf. Fa. Re-El in Vaensen). Da vermutlich viele Einwohnerinnen und Einwohner nicht wissen, dass und wo hier Alttextilien zur Entsorgung übergeben werden können, sind die entsprechenden Annahmestellen als Bringsystem offensiv zu bewerben, insbesondere durch Initiierung einer entsprechenden, wirksamen Presseberichterstattung und Darstellung der Abgabemöglichkeiten im Internet.

Die Erfassung von Alttextilien durch den Landkreis Harburg im Bringsystem an den vorstehend genannten, wenigen Abfallannahmestellen, die sich auch überwiegend nicht einmal auf dem Gebiet der Stadt Buchholz befinden, ist aber bei weitem nicht ausreichend. Darüber hinaus und vorrangig ist ein angemessenes Netz von Alttextilsammelstellen in Gestalt von Alttextilsammelcontainern im Stadtgebiet zu schaffen und zu bewirtschaften, um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Das schließt die regelmäßige und bedarfsgerechte Leerung der hier vorgehaltenen Alttextilsammelbehälter und die regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung und Entfernung von „Beistellungen“ ein. Die Stadt Buchholz kann hierbei unterstützen, ohne dass aber die Aufgabe bei ihr liegt. Insbesondere kann die Stadt den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterstützen, indem sie entsprechende Bedarfe und mögliche Standorte für Alttextilsammelbehälter aufzeigt und unbürokratisch bei der Gestattung der Sondernutzung öffentlicher Flächen unterstützt.

Nur vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Alttextilien, die an den Sammelstellen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder auch gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlern übergeben werden, um Abfälle im Rechtssinne handelt, auch wenn die Alttextilien nach der Sammlung durch Sortierung oder sonstige Behandlung einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden (vgl. Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40, Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien (Stand: 17.02.2025), Ziff. 2.2.1 - anders verhält es sich bei gebrauchten Textilien, die z.B. in ein Sozialkaufhaus gebracht werden). Die Zuständigkeit des Landkreises Harburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist also fraglos gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Antragstellers und wird sich diesbezüglich mit dem Landkreis Harburg in Verbindung setzen.

Klimatische Auswirkungen

Noch nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

Noch nicht bekannt.

Anlage/n

Keine